

Satzung

über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige

Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Einbeck

Auf Grund des § 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 08.05.2013, **zuletzt geändert durch den 5. Nachtrag**, folgende Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Einbeck beschlossen:

§ 1

Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Einbeck erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung.

§ 2

- | | |
|--|----------|
| (1) Die als Ehrenbeamte tätige Stadtbrandmeisterin / der als Ehrenbeamte tätige Stadtbrandmeister der Stadt Einbeck erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von | 300,00 € |
| (2) a) Die monatliche Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen / Stadtbrandmeister wird festgesetzt auf | 200,00 € |
| b) – sofern gleichzeitig Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr wird festgesetzt auf | 250,00 € |
| c) – sofern gleichzeitig Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr wird festgesetzt auf | 250,00 € |
| d) – sofern gleichzeitig Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister einer der übrigen Ortsfeuerwehren (Grundausstattung) auf | 250,00 € |
| (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt | |
| a) für die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr | 175,00 € |
| b) für die stellvertretende Ortsbrandmeisterin / den stellvertretenden Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr | 88,00 € |

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

c) für die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr	120,00 €
d) für die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr	60,00 €
e) für die Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung	85,00 €
f) für die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung	43,00 €
g) für die Stadtatemschutzbeauftragte / den Stadtatemschutzbeauftragten	60,00 €
h) für die Schriftführerin / den Schriftführer	45,00 €
i) für die Stadtjugendwartin / den Stadtjugendwart	60,00 €
j) für die stellv. Stadtjugendwartinnen / die stellv. Stadtjugendwarte	45,00 €
k) für die Jugendwartinnen / Jugendwarte	45,00 €
l) für die Kinderwartinnen / Kinderwarte	45,00 €
m) für die Gerätewartinnen / Gerätewarte in den Feuerweherschwerpunkten	80,00 €
n) für die Gerätewartinnen / Gerätewarte in den Feuerwehrstützpunkten	60,00 €
o) für die Gerätewartinnen / Gerätewarte in den Ortsfeuerwehren (Grundausrüstung) mit Löschfahrzeugen und Tragkraftspritzenfahrzeugen mit Wassertank je Löschfahrzeug / Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank	40,00 €
p) für die Gerätewartinnen / Gerätewarte in den übrigen Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung je Tragkraftspritzenfahrzeug	30,00 €
q) für die Stadtsicherheitsbeauftragte / den Stadtsicherheitsbeauftragten	60,00 €
r) für die Kleiderkammerwartin / den Kleiderkammerwart	60,00 €
s) für die Stadtausbildungsbeauftragte / den Stadtausbildungsbeauftragten	60,00 €
t) für die Stadt-EDV-Administratorin / den Stadt-EDV-Administrator	60,00 €
u) für die Gerätewartin Schlachthofstraße / den Gerätewart Schlachthofstraße	80,00 €

§ 3

Auf Antrag wird eine zusätzliche Aufwendungen für notwendige und nachgewiesene Betreuung eines

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, gezahlt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die Erstattungshöchstgrenze für die in Satz 1 genannten Aufwendungen wird auf 51,-- €/Monat festgelegt.

§ 4

- (1) Mit den nach §§ 2 und 3 gewährten Aufwandsentschädigungen sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamtin / Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen sowie des Verdienstauffalls abgegolten.
- (2) Abweichend von Absatz (1) erfolgt die Erstattung eines zusätzlichen Verdienstaufalles für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Einbeck bei:
 - a) Teilnahme an Einsätzen,
 - b) Durchführung von genehmigten Dienstreisen in Orte außerhalb des Stadtgebietes aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen, Besprechungen bei Behörden usw..
- (3) Erstattungsfähig nach Absatz (2) ist bei unselbständig tätigen Arbeitnehmern der nachgewiesene Verdienstaufall. Soweit Ausbildungslehrgänge im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Erholungsurlaub besucht werden, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des prozentualen Anteils des jeweiligen nachgewiesenen Nettolohnes bis zu einem Höchstbetrag von 20 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag gewährt.
- (4) Erstattungsfähig nach Absatz (2) ist bei selbständig Tätigen der nachgewiesene Einnahmeausfall. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall gilt auch ein Beleg für erhöhte Geschäftsunkosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten. Ein Einnahmeausfall wird bis zu einem Höchstbetrag von 30 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschl. Wegezeit) gewährt.
- (5) Soweit private Arbeitgeber Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für die unter Absatz (2) aufgeführten Fälle freigestellt haben, erstattet ihnen die Stadt Einbeck auf Antrag das für diese Zeit weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit.
- (6) Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Einbeck, die sich zur Betreuung von Freizeitmaßnahmen der Kinderfeuerwehren und Jugendfeuerwehren einbringen und hierfür keine Freistellung unter Fortzahlung von Arbeitsentgelten in Anspruch nehmen, wird abweichend von Absatz (1) einmal jährlich eine zusätzliche Entschädigung gewährt. Die Höhe ermittelt sich aus der durch das Land Niedersachsen an die Stadt Einbeck gemäß § 32 Absatz 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in seiner jeweils aktuellen Fassung ausgeschütteten Pauschale, zu gleichen Anteilen verteilt auf alle hier bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres gemeldeten betreuenden Mitglieder. Die Nichtinanspruchnahme einer Freistellung unter Fortzahlung von Arbeitsentgelten für die Betreuung ist bei der Meldung durch Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Erklärung eines jeden betreuenden Mitglieds zu belegen.

§ 5

- (1) Die in Monatsbeträgen festgesetzten Aufwandsentschädigungen sind am 1. Juli des jeweiligen Jahres zahlbar.
- (2) Der Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Übernahme des Ehrenamtes bzw. der Funktion und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Ehrenamt bzw. die Funktion endet.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin / der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, ihre / seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

§ 6

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzungen über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Einbeck vom 25.09.2002 und die Satzung der Gemeinde Kreiensen über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kreiensen vom 24.08.2004 außer Kraft.

Einbeck, den 8. Mai 2013

STADT EINBECK

L. S.

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin

Der 5. Nachtrag ist zum 01.12.2025 in Kraft getreten.